

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. November 2020

673

GRG Nr.	20	AN 2	28
---------	----	------	----

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Jacob Auer
vom 17. Juni 2020 „Entschädigung Corona-Krise“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Formelle Beurteilung

Mit einem Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) kann erstens die Einhaltung geltenden Rechtes, zweitens die Einholung von Berichten oder drittens die Anordnung einer Untersuchung beantragt werden. Der vorliegende Antrag verfolgt aber ein anderes Ziel: Er verlangt vom Regierungsrat, dass er dem Grossen Rat einen Vorschlag unterbreitet, damit den Personen, die wegen der Corona-Krise eine Kurzarbeitskürzung erleiden, die Differenz zum vollen Lohn vergütet werden kann. Damit wird eine kantonale Gesetzgebung verlangt, wie sie mit einer Motion gemäss § 46 GOGR oder allenfalls einer Parlamentarischen Initiative gemäss § 43 GOGR ausgelöst werden kann. Der Antrag gemäss § 52 GOGR steht für solche Anliegen nicht zur Verfügung. Schon aus formellen Gründen ist somit der Antrag nicht erheblich zu erklären.

2. Materielle Beurteilung

Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bezweckt, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle keine Kündigungen ausgesprochen werden müssen. Deshalb deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten, so dass die Arbeitgeber ihre Angestellten trotz wirtschaftlicher Herausforderungen weiterhin entschädigen können (Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [AVIG; SR 837.0]). Bei 100 % Kurzarbeit (keine Arbeitsleistung wird erbracht) beträgt die KAE 80 % des normalen Lohns. Bei 50 % Kurzarbeit (50 % der vertraglichen Arbeitsstunden werden erbracht) wird der halbe Lohn normal ausbezahlt, die

andere Hälfte wird zu 80 % als KAE entgolten. Wer also 50 % arbeiten kann, erhält insgesamt 90 % des üblichen Lohns.

Ein 100%-Ausfall ergibt sich hauptsächlich bei vollständig geschlossenen Betrieben. Nach dem vom Bundesrat am 16. März 2020 beschlossenen Lockdown konnten die ersten Betriebe (z.B. Coiffeurgeschäfte) am 27. April 2020 wieder öffnen. Restaurants folgten am 11. Mai 2020. Viele Unternehmen, die Kurzarbeit anmeldeten, waren gar nie direkt vom Lockdown betroffen, sondern spürten dessen indirekte Auswirkungen, weshalb sie oft ihre Tätigkeit auch nicht aufgeben, sondern nur reduzieren mussten. Kurzarbeit führt zudem nicht nur zu einem Lohn-, sondern auch zu einem Ausgabenrückgang. So entfallen Kosten für den Arbeitsweg sowie die auswärtige Verpflegung.

Die Zahlen zeigen, dass die Corona-Pandemie zu einem Bezug von KAE in einem bisher noch nicht dagewesenen Ausmass führte. So rechneten allein im April 2020 gesamtschweizerisch über 130'000 Betriebe mit insgesamt über einer Million Arbeitnehmenden Kurzarbeit ab. Im Thurgau waren dies 1'646 Unternehmen mit 12'529 Betroffenen. Die rasche Hilfe durch die Arbeitslosenversicherung ermöglichte den Betrieben, das Personal während des Lockdowns und der nachfolgenden Monate zu behalten. Dies bot eine Perspektive sowohl für die Unternehmen als auch für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zudem hat der Bundesrat aufgrund der Corona-Pandemie verschiedene Bestimmungen zur Kurzarbeit gelockert. Erstens wurde für eine begrenzte Zeit der Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Angestellten auf Abruf ausgeweitet, auch wenn ihr Beschäftigungsgrad um mehr als 20 % schwankt. Betriebe können somit Arbeitsverhältnisse auf Abruf besser weiterführen, was insbesondere den Arbeitnehmenden im Tieflohnsegment hilft. Zweitens werden Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung nicht mehr an die KAE angerechnet werden. Wenn also ein Angestellter in Kurzarbeit vorübergehend zum Beispiel als Erntehelfer einspringt, darf er diesen Zusatzverdienst behalten, ohne dass seine KAE gekürzt wird. Damit schafft der Bundesrat finanzielle Anreize für Zwischenbeschäftigungen in Bereichen, in denen zeitweise ein hoher Personalbedarf herrscht. Gleichzeitig ermöglicht dies Angestellten, Einkommenslücken zu schliessen oder gegenüber normalen Verhältnissen gar einen höheren Verdienst zu erzielen. Drittens hat der Bundesrat rückwirkend auf den 1. März 2020 angeordnet, dass Überstunden nicht abgebaut werden müssen, um KAE beziehen zu können. Diese Lockerungen zur KAE gelten bis am 31. Dezember 2020, ausgenommen die Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Angestellte auf Abruf. Viertens ist anzufügen, dass einige Arbeitgeber die 20 % Lohnkürzung aufgrund der KAE freiwillig und zu ihren Lasten ausgleichen.

Trotz dieser Massnahmen ist nicht von der Hand zu weisen, dass viele Arbeitnehmende infolge der Corona-Krise Einkommenseinbussen erleiden. Allerdings sind Einkommenseinbussen oder andere durch die Corona-Krise hervorgerufene Einbussen in der gesamten Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft weit verbreitet. Die Krise trifft alle Lebensbereiche und praktisch die gesamte Bevölkerung. Dem Staat ist es nicht möglich, alle Einbussen und Kosten einer Krise vollumfänglich aufzufangen. Vielmehr werden jede Branche und jede Person einen Beitrag zur Bewältigung der Krise leisten und einen Teil des ökonomischen Schadens tragen müssen. Die KAE ist ein Instrument der Arbeitslosenversicherung und deckte seit seiner Einführung nie mehr als 80 % des ausge-

fallenen Lohnes ab. Diese Höhe entspricht den Leistungen der anderen Sozialversicherungen, die Taggeldleistungen kennen, beispielsweise der Unfallversicherung. Jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den vergangenen Monaten nicht auf Kurzarbeit gesetzt, sondern entlassen wurden, erhalten je nach Unterhaltspflicht 70 % oder 80 % des versicherten Verdienstes.

Schliesslich ist die finanzpolitische Situation zu berücksichtigen. Ein kantonaler Ausgleich der Entschädigungskürzung für Personen, die KAE beziehen, hätte – abhängig von der Dauer der Massnahme – Kosten im hohen zweistelligen Millionenbereich zur Folge. Das Budget 2021 des Kantons Thurgau sieht einen Verlust von über 27 Mio. Franken vor, der Finanzplan für die Jahre 2022 – 2024 einen solchen von rund 70 bis 80 Mio. Franken jährlich. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht zu verantworten, eine weitere und sachlich fragwürdige Ausgabe in Millionenhöhe zu tätigen.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Der Vorstoss betrifft ein gesetzgeberisches Anliegen, wofür der Antrag gemäss § 52 GOGR nicht zur Verfügung steht. Er ist daher schon aus formellen Gründen nicht erheblich zu erklären. Auch in der Sache besteht kein Handlungsbedarf. Das Anliegen ist im Umfeld der ganzen Auswirkungen der Corona-Pandemie weder hinreichend begründet noch finanzierbar.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Antrag nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber